

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 15.11.2022
AZ.: II/14 - Wit

WP 20-25 SV 14/013

Beschlussvorlage

2. Einzelprüfungsbericht 2022 - Nachschauprüfung "Unterlagen nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021"

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

16.01.2023
15.02.2023

Entscheidung
Entscheidung

2. Einzelprüfungsbericht 2022 - Unterlagen nach §13 Abs. 2 KomHVO

Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den „2. Einzelprüfungsbericht 2022 - „Nachschauprüfung nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021“ - zur Kenntnis und macht ihn sich zu Eigen. Er empfiehlt dem Rat, den Bürgermeister zu bitten, Maßnahmen zu ergreifen, um den im Prüfbericht enthaltenen Einwänden abzuweichen und Empfehlungen zu folgen.“

Beschlussvorschlag für den Rat:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung und Beschluss im Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnis vom „2. Einzelprüfungsbericht 2022 - „Nachschauprüfung nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021“. Er bittet den Bürgermeister, Maßnahmen zu ergreifen, um den im Prüfbericht enthaltenen Einwänden abzuweichen und den Empfehlungen zu folgen.“

Sitzungsfolge:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen der Rechnungsprüfungsausschuss einen eigenen Beschluss fasst und dem Rat anschließend den Prüfungsbericht inklusive seines Beschlusses zur Kenntnis bzw. zur Entscheidung weiterleitet. Sobald der Rechnungsprüfungsausschuss den vorstehenden Beschluss gefasst hat, wird daher diese Sitzungsvorlage dem Rat zur Beratung bzw. Kenntnisnahme zugeleitet.

Erläuterungen und Begründungen:

Anlass dieser Prüfung waren Feststellungen über die Vollständigkeit und Aussagequalität der „§ 13-Unterlagen“ zweier Investitionsmaßnahmen aus November 2021 (Neubau Gärtnerhof, Herderstraße 45 sowie Neubau KiTa Am Holterhöfchen 18). Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen sollte rückschauend überprüft werden, ob und wie das BPA bei anderen Investitionsmaßnahmen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 beteiligt worden ist.

Die Prüfung soll die Frage beantworten, ob die im November 2021 festgestellten Mängel der § 13 Unterlagen¹ möglicherweise eine Folge fehlender Prüfungsbeteiligungen des BPA aus den Vorjahren sind. Es soll aber auch erreicht werden, dass die Qualität der Erstellung der Unterlagen nach §13 KomHVO für die Zukunft verbessert wird.

Gegenstand der Prüfung waren die für die Bau-Investitionsvorhaben der Jahre 2020 und 2021 zu erstellenden Sitzungsvorlagen mit den sogenannten § 13-Unterlagen.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 lagen insgesamt 18 Investitionsmaßnahmen oberhalb des Schwellenwertes für die Vorlage von Unterlagen nach §13 KomHVO und waren somit prüfpflichtig. Im Rahmen der jetzigen Nachschau-Prüfung wurden Sitzungsvorlagen für lediglich 13 Maßnahmen vorgefunden. Von diesen 13 Sitzungsvorlagen waren seinerzeit alle dem BPA zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden, allerdings wurde eine der 13 Sitzungsvorlagen erst nach bereits erfolgter Etatisierung im Haushalt vorgestellt.

Der Prüfungsbericht enthält insgesamt zwei Einwände, denen abzuweichen ist, und zwei Hinweise, von denen einer eine Empfehlung enthält.

gez. Michael Witek
Leiter Beratungs- und Prüfungsamt

Klimarelevanz:

Keine.

¹ Auf die seinerzeitigen Stellungnahmen des BPAes in den Sitzungsvorlagen WP 20-25 SV 26/017 und WP 20-25 SV 26/016 wird Bezug genommen.

2. Einzelprüfungsbericht 2022 des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 29.09.2022

Nachschauprüfung
„Unterlagen nach § 13 Abs. 2 KomHVO“
in den Jahren 2020 und 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen zur Prüfung.....	2
1.1	Prüfungsthema.....	2
1.2	Prüfer/Prüferinnen.....	2
1.3	Prüfungszeitraum/ -dauer.....	2
1.4	Prüfungsbeteiligte	2
1.5	Prüfungsanlass/-auftrag	2
1.6	Prüfungsziel	3
1.7	Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt	3
1.8	Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen.....	3
1.9	Prüfungsergebnis / Fazit	3
1.10	Bedeutung etwaiger Prüfungsbemerkungen	4
2.	Prüfung	5
2.1	Gegenstand der Prüfung.....	5
2.2	Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen.....	5
2.2.1	Prüfung	6
2.2.2	Weitere Betrachtungen:	9
2.3	Fazit	10

1. Informationen zur Prüfung

1.1 Prüfungsthema

Prüfung der Beteiligung/Einschaltung des BPAes bei Investitionsmaßnahmen nach § 13 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021.

1.2 Prüfer/Prüferinnen

Die Prüfung wurde durch Herrn Ralf Hundshammer, technischer Angestellter im Beratungs- und Prüfungsamt durchgeführt.

1.3 Prüfungszeitraum/ -dauer

Die Prüfung fand im Zeitraum vom 16.11.2021 bis 29.09.2022 mit Unterbrechungen statt.

1.4 Prüfungsbeteiligte

Herr Palitza, Amtsleitung Amt 26

1.5 Prüfungsanlass/-auftrag

Anlass dieser Prüfung waren Feststellungen über die Vollständigkeit und Aussagequalität der „§ 13-Unterlagen“ zweier Investitionsmaßnahmen aus November 2021 (Neubau Gärtnerhof, Herderstraße 45 sowie Neubau KiTa Am Holterhöfchen 18).

Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen sollte rückschauend überprüft werden, ob und wie das BPA bei anderen Investitionsmaßnahmen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 beteiligt worden ist.

Grundsätzlich prüft das Beratungs- und Prüfungsamt aufgrund der ihm vom Rat der Stadt Hilden unter § 104 Abs. 3 GO NRW in Verbindung des § 3 Abs.3 der Rechnungsprüfungsordnung weiteren übertragenen Aufgaben. In diesem Fall ist das laut Anlage I Punkt 2 „*die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 13 KomHVO Abs. 2, die Prüfung der Architekten- und Ingenieurverträge sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen*“.

1.6 Prüfungsziel

Die Prüfung soll die Frage beantworten, ob die im November 2021 festgestellten Mängel der § 13 Unterlagen¹ möglicherweise eine Folge fehlender Prüfungsbeteiligungen des BPA aus den Vorjahren sind. Es soll aber auch erreicht werden, dass die Qualität der Erstellung der Unterlagen nach §13 KomHVO für die Zukunft verbessert wird.

1.7 Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt

Gegenstand der Prüfung waren die für die Bau-Investitionsvorhaben der Jahre 2020 und 2021 zu erstellenden Sitzungsvorlagen mit den sogenannten § 13-Unterlagen.

1.8 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Dem BPA stand die vom Baudezernenten zur Verfügung gestellte Investitionstabelle (Excel „2021-11-09_IV_Übersicht Investitionen oberhalb Wertgr. mit §13 Unterlagen“) für die Haushaltsjahre 2020-2025 zur Verfügung. Aufgrund der relativ geringen Anzahl der Investitionsvorhaben wurde die Prüfung im Rahmen einer Vollprüfung durchgeführt.

1.9 Prüfungsergebnis / Fazit

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 lagen insgesamt 18 Investitionsmaßnahmen oberhalb des Schwellenwertes für die Vorlage von Unterlagen nach §13 KomHVO und waren somit prüfpflichtig. Im Rahmen der jetzigen Nachschau-Prüfung wurden Sitzungsvorlagen für lediglich 13 Maßnahmen vorgefunden. Von diesen 13 Sitzungsvorlagen waren seinerzeit alle dem BPA zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden, allerdings wurde eine der 13 Sitzungsvorlagen erst nach bereits erfolgter Etatisierung im Haushalt vorgestellt.

Sofern § 13-Unterlagen erstellt worden waren, waren die Qualität und Vollständigkeit weitgehend in Ordnung. Es waren durchgängig bei allen Investitionsmaßnahmen, welche im Rat vorgestellt worden waren, sowohl Planunterlagen als auch Kostenberechnungen und Folgekostenberechnungen vorhanden. Hinsichtlich eines Bauzeitenplanes wurden zumindest Angaben zum geplanten Baubeginn und der kalkulierten Bauzeit gemacht, was aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums in der Regel völlig ausreichend ist.

¹ Auf die seinerzeitigen Stellungnahmen des BPAes in den Sitzungsvorlagen WP 20-25 SV 26/017 und WP 20-25 SV 26/016 wird Bezug genommen.

Weitere Erläuterungen wurden insbesondere im Hochbaubereich auf das Notwendigste beschränkt. Hier wären auch Angaben eventueller Gefahren, Risiken, Unwägbarkeiten und Besonderheiten die das vorgestellte Projekt in bautechnischer Hinsicht eventuell mit sich bringen kann, ergänzt um mögliche Lösungsalternativen, sehr sinnvoll. In diesem Zusammenhang ließe sich auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme mit Prüfung dieser Alternativen darlegen. Als Grundlage gut geeignet ist hierfür beispielsweise die Vorlage des Erläuterungsberichtes, welcher - wie die Kostenberechnung auch - Bestandteil des Leistungsbildes in der Leistungsphase 3 des Architekten oder Fachplaners ist. Dieser ist meist systematisch und übersichtlich aufgebaut und eignet sich so sehr gut den Rat als beschließendes Organ ausreichend zu informieren. Bei Tiefbaumaßnahmen lagen diese Unterlagen in der Regel den Sitzungsvorlagen bei.

1.10

Bedeutung etwaiger Prüfungsbemerkungen

Die in den Berichten verwendeten Kennzeichnungen haben folgende Bedeutung, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert sind:

B:	Beanstandung,
H:	Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird,
E:	Einwand aufgrund eines Mangels, der zu beseitigen ist.

Allerdings werden auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Ratsmitglieder.

Die jeweils abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung wurden in die Teilberichte eingearbeitet und gegebenenfalls mit auswertenden Kommentaren versehen.

2. Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist die vom Baudezernenten zur Verfügung gestellte Investitionstabelle (Excel 2021-11-09_IV_Übersicht Investitionen oberhalb Wertgr. mit §13 Unterlagen“) für die Haushaltsjahre 2020-2025 aus den Ämtern

26 - Amt für Gebäudewirtschaft,
66 - Tiefbau- und Grünflächenamt,
68 - Zentraler Bauhof.

In dieser Tabelle sind alle Investitionen aus den vorgenannten Bereichen oberhalb der vom Rat der Stadt Hilden beschlossenen Wertgrenzen erfasst, für die eine Vorlage der Unterlagen nach § 13 KomHVO notwendig ist.

2.2 Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Der Prüfung stand die unter 2.1 benannte Investitionstabelle zur Verfügung. Angesichts der geringen Anzahl der betreffenden Investitionsmaßnahmen der maßgeblichen Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde die jetzige Nachschauprüfung als Vollprüfung durchgeführt. Zudem konnte die Prüfung der Investitionsmaßnahmen des zentralen Bauhofes (hier geht es ausschließlich um die Anschaffung neuer Fahrzeuge) aus der Investitionstabelle komplett entfallen, da die Prüfpflicht des BPA lediglich bei Baumaßnahmen besteht.

Im § 13 KomHVO ist folgendes bestimmt:

§ 13 Investitionen

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Vertretungsorgan festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Absatz 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Ge-

samtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

In der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden ist dem BPA verpflichtend die Prüfung der § 13-Unterlagen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen übertragen.

Die Unterlagen im Zusammenhang mit Fahrzeugbeschaffungen aus dem Amt 68 - Zentraler Bauhof - sind folglich auch nicht Gegenstand dieser Nachschauprüfung.

Für die Prüfung wurden verwendet

a) das Ratsinformationssystem „Session“.

Hier werden zum einen die jeweiligen Dokumente der Sitzungsvorlagen und auch die Stellungnahmen des BPA eingestellt. Zum anderen können entsprechende Aufgaben zu den Sitzungsvorlagen vergeben und an die entsprechenden Stellen zur Genehmigung und zur Prüfung weitergeleitet werden.

b) die Dokumente und Daten aus den Beständen des BPAes.

c) Prüfungsaufzeichnungen der technischen Prüfer.

2.2.1 Prüfung

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 lagen insgesamt 18 Investitionsmaßnahmen oberhalb des Schwellenwertes für die Vorlage von Unterlagen nach §13 KomHVO und waren somit prüfpflichtig. Im Rahmen der jetzigen Nachschau-Prüfung wurden Sitzungsvorlagen mit §13 Unterlagen **vor** Etatisierung im Haushalt für lediglich 12 Maßnahmen vorgefunden.

Das Ergebnis teilt sich auf die Ämter 26 und 66 wie folgt auf:

Amt	Investitionsmaßnahmen oberhalb des Schwellenwertes	Im Rat beratene Sitzungsvorlagen mit von der Verwaltung erstellten § 13-Unterlagen	Vorherige Vorlage beim BPA
26	8	5	5
66	10	8	8
Summe	18	13	13

Wie die tabellarische Auswertung zeigt, wurde -sofern § 13-Unterlagen von den Fachämtern erstellt wurden- das BPA regelmäßig auch am Verfahren beteiligt

E1: **Insgesamt wurden bei 5 Investitionsmaßnahmen von den Fachämtern keine § 13-Unterlagen erstellt bzw. den politischen Gremien nicht vorgelegt.**

In einem zusätzlichen Fall wurden die § 13-Unterlagen erst nach bereits erfolgter Etatisierung im Haushalt erstellt und den politischen Gremien vorgestellt.

Entsprechend § 13 KomHVO hätten die Haushaltsmittel von 6 Maßnahmen nicht durch Ratsbeschluss in den Haushalt eingestellt werden dürfen.

H1: **Mit seinen diesbezüglichen Beschlüssen hat der Rat die Vorschrift des § 13 KomHVO bzw. mindestens seine eigene Rechnungsprüfungsordnung (Satzung) missachtet.**

Es handelt sich dabei um folgende Investitionsmaßnahmen:

Amt 26

1. IO26250005 Schalbruch 33 GGS Elbsee-Aufstockung Verw.-Trakt

Erst nach der vorberatenden Sitzung des UKS vom 13.02.2020 wurde das BPA per Mails vom 17.02.2020 und vom 18.02.2020 vom Fachamt über das geplante Projekt in Kenntnis gesetzt. Die laut der Niederschrift des UKS vorgesehene weitere Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 11.03.2022 mit anschließendem Beschluss in der Ratssitzung am 25.03.2020 waren jedoch dann nicht mehr auf den Tagesordnungen. Auf Rückfrage des BPAes begründete das Fachamt dies damit, dass laut damaliger Aussage der Kämmerei aufgrund

der bereits erfolgten Etatisierung die Notwendigkeit für die Beratung der §13-Unterlagen nicht mehr gegeben gewesen sei.

2. **IO26250006** Walder Str. 100, Neubau Mensa, WC Anlage, Klassen

Für diese Maßnahme wurden vor der Etatisierung keine §13 Unterlagen erstellt. Nach Rücksprache mit dem Fachamt wurden zumindest im Rahmen einer für diese Investitionsmaßnahme notwendig gewordenen Mittelerhöhung die Ausschüsse und der Rat mit §13- ähnlichen Unterlagen (Erläuterung der Maßnahme, Pläne, Bauzeit/Termine) informiert.

3. **IO26250040** ALS Richrather Str. 134 - Erweiterung

Für dieses Projekt (Ansatz HH-Plan 325.000,- €) wurden **keine Sitzungsvorlage** mit Unterlagen nach §13 KomHVO erstellt. Nach Rücksprache mit dem Fachamt teilte dieses mit, dass - analog der Begründung der Investitionsmaßnahme Schalbruch 33 - aufgrund der bereits erfolgten Etatisierung des Projektes im Doppelhaushalt 2020/2021 die Notwendigkeit der Erstellung von § 13-Unterlagen nicht mehr gegeben gewesen sei.

4. **IO26250031** Neubau Gärtnerhof Herder Str. 41

Die Unterlagen nach §13 KomHVO wurden zwar erstellt und dem Gremium mit WP 20-25 SV 26/017 vorgestellt, allerdings war die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt bereits im Haushalt etatisiert

Amt 66

5. **IO66260021** Erneuerung Kunstrasenplatz Furtwänglerstr.
und

6. **IO66260022** Erneuerung Kunstrasenplatz Am Bandsbusch

Diese beiden Maßnahmen werden gemeinsam betrachtet, da sie zusammenhängen. Nach Rücksprache mit dem Fachamt 66 waren die Maßnahmen wohl ursprünglich einmal als Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen und offensichtlich aus diesem Grund **nicht als Investitionsmaßnahmen nach §13 zur Genehmigung eingereicht** worden. Da diese Maßnahmen seinerzeit von dem hierfür zuständigen und mittlerweile ausgeschiedenen Amtsleiter federführend betreut wurden, war eine genauere Recherche nicht möglich. Zumindest wurde

seitens der Politik Ende 2020 auf die dringende Sanierungsbedürftigkeit der beiden Anlagen hingewiesen und die Durchführung der Maßnahmen priorisiert.

2.2.2 Weitere Betrachtungen:

Aufgrund der überschaubaren Anzahl der Investitionsmaßnahmen und der bereits im Prüfungsverfahren erfolgten Sichtung sämtlicher Sitzungsvorlagen wurden die Qualität und Vollständigkeit der §13-Unterlagen betrachtet.

Als Maßstab wurden die Kriterien des §13 KomHVO herangezogen:

- lagen Baupläne vor?
- lagen Kostenberechnungen mit Gesamtkosten inkl. Einrichtungskosten vor?
- lagen Erläuterungen (z.B. ein Erläuterungsbericht) vor, aus denen die Art der Ausführung hervorgeht?
- lag eine Folgekostenberechnung vor?
- lag ein Bauzeitenplan vor?

Durchgängig lagen bei allen im Rat vorgestellten Maßnahmen

- Planunterlagen,
- Kostenberechnungen und
- Folgekostenberechnungen

vor.

Statt eines Bauzeitenplanes wurden zumindest Angaben zum geplanten Baubeginn und der kalkulierten Bauzeit gemacht, was als allgemeine Information zu diesem frühen Zeitpunkt der Planungsphase als ausreichend angesehen werden kann.

E2: Allerdings waren in den Kostenberechnungen des Hochbaubereichs regelmäßig die Einrichtungskosten (z.B. sämtliches Mobiliar und Küchen) nicht enthalten.

Die Ermittlung und die Erstellung von Kostenberechnungen im Hochbau sind aufgrund der Unterteilung in mehreren Kostengruppen etwas aufwendiger und komplexer als beispielsweise im Bereich Tiefbau. Dennoch sind auch die Einrichtungskosten, selbst wenn sie weder vom Architekten geplant noch möglicherweise vom Amt für Gebäudemanagement nicht

verausgabt werden, bedarfsorientiert zu ermitteln und in die Kostenberechnung nach DIN 276/1 unter der Rubrik KG 600 (Ausstattung und Kunstwerke) einzubeziehen. Nur so ist es dem beschließenden Organ möglich einen Überblick über die voraussichtlichen Gesamtkosten einer Maßnahme zu erhalten.

H2: In den überprüften Sitzungsvorlagen bzw. § 13-Unterlagen des Hochbaues waren nur selten eventuelle Gefahren, Risiken, Unwägbarkeiten genannt, deren Bekanntgabe für politische Beratung durchaus sinnvoll gewesen sein könnte. Ebenso wenig waren eventuelle bautechnische Besonderheiten der vorgestellten Projekte dargestellt. Auch im Laufe des Planungsverfahrens entstandene, unterschiedliche Lösungsansätze bis hin zur in der Sitzung vorgelegten Entwurfsplanung hätten zumindest kurz erläutert werden können, um als weitere Entscheidungsgrundlagen zu dienen. Außerdem hätte auf diese Weise auch dokumentiert werden können, ob bzw. wenn ein Vergleich eventueller wirtschaftlicher Alternativen durchgeführt worden ist.

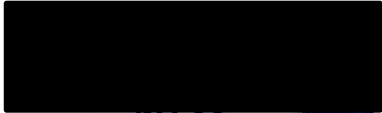
Eine einfache Methode hierzu wäre beispielsweise die Vorlage des Erläuterungsberichtes, welcher - wie die Kostenberechnung auch - Bestandteil des Leistungsbildes in der Leistungsphase 3 des Architekten oder Fachplaners ist. Dieser ist meist systematisch und übersichtlich aufgebaut und eignet sich so sehr gut die gewünschten Informationen zu erhalten. Das Tiefbauamt legt diese Unterlagen in der Regel den Sitzungsvorlagen bei.

2.3 Fazit

Sofern § 13-Unterlagen erstellt worden waren, waren die Qualität und Vollständigkeit weitgehend in Ordnung. Es waren durchgängig bei allen Investitionsmaßnahmen, welche im Rat vorgestellt worden waren, sowohl Planunterlagen als auch Kostenberechnungen und Folgekostenberechnungen vorhanden. Statt eines Bauzeitenplanes wurden zumindest Angaben zum geplanten Baubeginn und der kalkulierten Bauzeit gemacht.

Leider wurden im Hochbaubereich häufig keine Einrichtungskosten in der Kostengruppe 600 erfasst und die weiteren Erläuterungen waren nur sehr spärlich oder gar nicht vorhanden.

Das Ergebnis der Prüfung zur Erstellung von § 13-Unterlagen nach KomHVO mit Vorlage in den beschließenden Gremien im Hochbaubereich hat allerdings auch gezeigt, dass beim Aufstellen des Investitionsprogramms bereits in diesem frühen Stadium mit größerer Sorgfalt gearbeitet werden muss. In dieser Phase wird die Basis für wirtschaftliches Verhalten gelegt, welches für die politischen Gremien als Voraussetzung für die Entscheidung zur Etatisierung der Maßnahmen dienen muss.

Hilden, den 29. September 2022
 Ralf Hundshammer Prüfer
 Michael Witek Rechnungsprüfungsamtsleiter

Stand 27.11.2022

Herausgeber:

Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 677
E-Mail: rpa@hilden.de